

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zu Stadtrecht 0/4

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1. Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren		
1.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung	10 % bis zum vollen Betrag der Gebühr; mindestens 10
1.2	Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrags begonnen wurde	bis zum vollen Betrag der Gebühr; mindestens 10
1.3	Widerruf oder Rücknahme von Bescheiden Die Abänderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruhte	10-5.000
1.4	Zurückweisung von Rechtsbehelfen	20 bis 5.000
1.5	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	20 bis 2.500
1.6	Öffentliche Leistung, die durch den Antragsteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr Nr. 1.6 neben der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.	10 % bis 50 % des vollen Betrags der Gebühr, mindestens 10
1.7	Übersendung von Akten	12
1.8	Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Kopien und ähnlichem	2,05

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	Unterschriftsbeglaubigung in Anwesenheit des Antragstellers im Bereich Bürgerbüros/Standesamt	5,50
1.9	Ausfertigungen, Abschriften und Kopien bei besonderem Zeitaufwand für das Bereitstellen der Unterlagen	0,50 pro Seite 1 pro Seite
1.10	Ausstellen von Bescheinigungen	5-20
1.11	Erteilung von Befreiungen von Vorschriften	25 bis 1.000
1.12	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange	10-10.000
1.13	Gebühr für öffentliche Leistungen, für die durch diese Satzung keine Gebühr festgesetzt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5-10.000
Anmerkung:	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	

2. Statistisches Amt

2.1	Auswertung des Kommunalen Informationssystems (KOMUNIS)	
2.1.1	Lieferung vorhandener Auswertungen	
	- je Tabelle, Grafik	5
	- je Pivot-Tabelle	12
2.1.2	Erstellen einer Tabelle mit Standardmerkmalen auf der räumlichen Ebene	
	- Stadtbezirke (1. - 3. Stelle der kleinräumigen Gliederung)	45
	- Wahlbezirke (soweit möglich)	72
	- Postleitzahlen	72
2.1.3	Erstellen von Tabellen, Grafiken mit frei wählbarer Kombination von Merkmalen	
	- für Endnutzer: je verarbeitetem Merkmal zusätzlich je Tabellenfeld	25 0,15
	- für Wiederverkäufer: je verarbeitetem Merkmal zusätzlich je Tabellenfeld	50 0,30
2.1.4	Für regelmäßige Lieferung ohne Änderung der Sachspezifikation werden 50 % der Gebühren nach Nr. 2.1.2 bis 2.1.3 erhoben.	
2.1.5	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10
2.1.6	Abgabe als Ausdruck	0,20
2.2	Bereitstellung des städtischen Raumbezugssystems	
2.2.1	nach Gliederungsebenen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	- Baublockseiten	160
	- Baublöcke	105
	- Stadtviertel	80
	- Stadtteile	65
	- Stadtbezirke	55
	- Postleitzahlen	80
	- Straßen	43
	- Weitere Gebietseinheiten auf Anfrage	
	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10
2.2.2	Änderungsdienst Straßenverzeichnis (jährlich)	43
2.2.3	Änderungsdienst Baublockseiten (jährlich)	85
2.2.4	Abgabe von interaktiven Raumbezugskarten auf Datenträger, je Datenträger	25
2.3	Erteilung von raumspezifischen Auskünften aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)	
2.3.1	Thematische Karten auf Grundlage des städti- schen Bezugssystems	nach Aufwand
2.3.2	Sachdaten und Karten in frei wählbaren Gebie- ten	
	- Sachdatentabelle je Gebiet und Merkmal	65
	- thematische Karte je Gebiet und Merkmal	22
2.3.3	Weiterführende Analysen	nach Aufwand
2.3.4	Vierfarbige Kartenausdrucke	
	- A4	1
	- A3	1
	- A2	12
2.3.5	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10
2.4	Erteilung von Auskünften zum Preisindex schriftliche Auskünfte, je Index	5
2.5	Abgabe Mietspiegel	6,50
2.6	Abgabe von statistischen Veröffentlichungen	
2.6.1	in gedruckter Form	
	- je Exemplar	4-35
2.6.2	auf Datenträger, je Datenträger	10-50
2.7	Abgabe von statistischen Daten und Veröffentli- chungen im Internet (KOMUNIS-Online)	
	Download	
	- je aktueller Hauptbeitrag	3
	- je Tabelle, Grafik, Karte, Veröffentlichung	2-50
	Flatrate Jahresabonnement	100
2.8	Lokale Erhebungen	
	Ergänzende Fragestellungen zu lokalen Erhe- bungen (z. B. Bürgerumfrage)	nach Aufwand
	Je Frage und 1000er-Stichprobe	mindestens 180

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	Auswertungen hierzu entsprechend 2.1.3	
2.9	Erstellen von Wählbarkeitsbescheinigungen für (Ober-)Bürgermeisterwahlen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz	32
2.10	Leihweise Abgabe von Wahlurnen und Abstimmenschutzvorrichtungen je angefangene Woche	
	- 1 bis 9 Urnen je	12
	- 10 bis 19 Urnen je	9
	- ab 20 Urnen je	7
	- für eine Abstimmenschutzvorrichtung	7
2.11	Sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes	
	Für die sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes wird eine Gebühr nach der Höhe des Verwaltungsaufwandes erhoben.	
2.12	Postversand	
	Bei Postversand erhöht sich die Gebühr jeweils um 1,60 €.	
Anmerkungen zu Nr. 2	Bei Wiederverkäufern bzw. Mehrfachnutzern wird ein Zuschlag erhoben, der sich am entgangenen Umsatz des Statistischen Amtes orientiert.	
	Bei Wiederholungsaufträgen sowie bei Auskünften und Datenbereitstellung für unabhängige wissenschaftliche Forschungstätigkeiten oder im Rahmen einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung kann die Gebühr bis zu 50 % ermäßigt werden.	

3. Stadtkämmerei

3	Gebühr für die Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt (Bürgschaftsgebühr)	0,5 % der Bürgschaftssumme, mindestens 67
---	---	---

4. Amt für öffentliche Ordnung: Polizeirecht und Veranstaltungen

4.1	Beschlagnahme von Gegenständen	57,75-500
4.2	Einziehung von Gegenständen	57,75-500
4.3	Genehmigung von Veranstaltungen	115,50-11.500

5. Amt für öffentliche Ordnung: Heimaufsicht und Heilpraktiker

5.1	Anordnungen nach § 22 WTPG	845-1.450
5.2	Beschäftigungsverbot nach § 23 WTPG	165-470
5.3	Untersagungen nach § 24 WTPG	190-600
5.4.	Entscheidungen über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes	
5.4.1	Grundentscheidung über die Erlaubnis (oder Antragsablehnung) zur Ausübung der Heilkunde	215

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
5.4.2	Zuschläge zu 5.4.1	
5.4.2.1	Zuschlag für jede erfolgte schriftliche allgemeine Kenntnisüberprüfung	jeweils 200 (ggf. mehrfach)
5.4.2.2	Zuschlag ² für jede erfolgte mündliche allgemeine Kenntnisüberprüfung	jeweils 372 (ggf. mehrfach)
5.4.2.3	Zuschlag für jede erfolgte schriftliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	jeweils 273 (ggf. mehrfach)
5.4.2.4	Zuschlag für jede erfolgte mündliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie	jeweils 490 (ggf. mehrfach)
5.4.2.5	Zuschlag jeweils für jede erfolgte mündliche Kenntnisüberprüfung, beschränkt auf die Gebiete der Podologie, Physiotherapie und Chiropraktik	jeweils 352 (ggf. mehrfach)
5.4.2.6	Zuschlag für jedes Verschieben oder für jedes Fernbleiben der schriftlichen oder mündlichen Kenntnisüberprüfung oder für jede verspätete Rücknahme des Antrags auf schriftliche oder mündliche Überprüfung (bei der verspäteten Rücknahme nur, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde)	jeweils 60 (ggf. mehrfach)
5.4.3	Rücknahme der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde	154-600

6. Amt für öffentliche Ordnung: Privatkliniken und Privatschulen

6.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik nach § 30 GewO	440
6.2	Änderung der Erlaubnis	325
6.3	Änderung des Behandlungsspektrums	268
6.4	Wechsel des Betreibers	268
6.5	Erteilung einer Bescheinigung nach Abschnitt II Ziff. 8 Punkt 7 der VollzugsVO zum Privatschulgesetz	190

7. Amt für öffentliche Ordnung: Bestattungsrecht

7.1	Ausstellung eines internationalen Leichenpasses	51
7.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung	51
7.3	Nicht vergeben	-
7.4	Erdbestattungsgenehmigung (Rückstellungsbescheinigung)	38,50
7.5	Ausnahmegenehmigung für die öffentliche Ausstellung einer Leiche oder Öffnung eines Sarges bei Bestattungsfeiern § 13 BestattungsVO	205-280

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
7.6	Ausnahmegenehmigung zur Aufbahrung einer Leiche § 27 Abs. 2 Bestattungsg	205-280
7.7	Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Bestattung	205-280
7.8	Ausnahmegenehmigung zur verspäteten Bestattung	205-280
7.9	Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten einer Leiche § 41 Bestattungsg	205-280
7.10	Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung von Ascheresten außerhalb öffentlicher Bestattungsplätze	320-550
7.11	Ausnahmegenehmigung zur Erdbestattung außerhalb öffentlicher Bestattungsplätze	320-550
7.12	Ausnahmegenehmigung zur Aushändigung von Ascheurnen an Angehörige oder deren Bevollmächtigte	240-395
7.13	Ausnahmegenehmigung zur Beförderung von Leichen, die nicht mit einem Leichenwagen befördert werden	240-395
7.14	Aufwand für den Kostenbescheid polizeirechtlich veranlasster Bestattungen	215

8. Amt für öffentliche Ordnung: Tierschutz, Kampfhunde, Tiernotdienst

8.1	Erlaubnisse nach § 11 TierschutzG, Kampfhunde, Tiernotdienst	
8.1.1	Tierheime oder ähnliche Einrichtungen	231-650
8.1.2	Schutzhunde ausbilden oder Einrichtungen hierzu unterhalten	231-650
8.1.3	Durchführung von Tierbörsen	231-650
8.1.4	Gewerbsmäßiges Züchten oder Halten von Wirbeltieren	231-650
8.1.5	Gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren	231-650
8.1.6	Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- und Fahrbetriebes	231-650
8.1.7	Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren	231-650
8.1.8	Gewerbsmäßiges Bekämpfen von Tieren als Schädlinge	231-650
8.1.9	Einfuhr von Wirbeltieren aus dem Ausland	231-650
8.1.10	Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden ohne Prüfung	231-650
8.1.11	Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden mit praktischer Prüfung	462-880
8.1.12	Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden mit theoretischer und praktischer Prüfung	575-1.000
8.2	Ausnahmegenehmigung zur Einfuhr von Versuchstieren nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 TSchG	160

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
8.3	Tierschutzrechtliche Anordnungen	231-1.150
8.4.1	Befähigungsnachweis nach Art. 17 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005	51
8.4.2	Zulassung als Transportunternehmer nach Art. 10 der VO (EG) Nr.1/2005	51
8.5	Verhaltensprüfung bei Kampfhunden	231
8.6.1	Bescheid über die Haltung eines Kampfhundes	190
8.6.2	Hundekarte	38,50
8.7	Einsatz des Tiernotdienstes, Ermittlung des Tierhalters, Prüfung der Kostenpflicht	je angefangene Viertelstunde 19,25 EUR
8.8	Anordnung sichere Hundehaltung	231-1.150

9. Amt für öffentliche Ordnung: Waffenrecht

9.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zzgl. Ziffern 9.2 ff.	
9.1.1.	GRÜN, GELB, Vereins- oder gemeinsame Waffenbesitzkarte (WBK)	56
9.1.2	GRÜN für Erben	105
9.1.3	ROT für Sammler und Sachverständige	308
9.2	Änderungen / Einträge in die Waffenbesitzkarte	
9.2.1	Voreinträge / Erwerbserlaubnis je Waffe / Schalldämpfer	42
9.2.2	Ein- / Austrag je Waffe, Wechselsystem od. Austauschlauf / Schalldämpfer	25
9.2.3	Munitionserwerb je Waffe	25
9.2.4	Munitionserwerbsschein je Kaliber	72,50
9.2.5	sonstige Umschreibungen der WBK	21-168
9.2.6	Eintrag der Blockierung für Erbwaffen, je Waffe	25
9.3	Europäischer Feuerwaffenpass	
9.3.1	Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses zzgl. Ziffer 9.3.2	56
9.3.2	Ein- / Austrag je Waffe	14
9.3.3	Verlängerung	28
9.4	Waffenschein	
9.4.1	Erteilung eines Waffenscheines	220
9.4.2	Verlängerung	98
9.4.3	sonstige Umschreibungen des Waffenscheins	14-168
9.4.4.	Trageberechtigung für Bewachungspersonal nach § 28 Abs. 3 WaffG	91
9.4.5	Verlängerung Trageberechtigung	56
9.5.	Erteilung eines Kleinen Waffenscheines	86
9.6.	Erlaubnis zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition aus / in den Geltungsbereich des WaffnG	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
9.6.1	Verbringungs- / Mitnahmeerlaubnis	84
9.6.2	Verbringungserlaubnis für Hersteller / Händler	119
9.6.3	Ein - / Austrag je Waffe	25
9.7	Waffenhandel und -herstellung	
9.7.1	Waffenherstellungserlaubnis	420-4.200
9.7.2	Waffenhandelserlaubnis	420-4.200
9.7.3	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis für erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe	250-2.800
9.7.4	Überprüfung Waffenhandelsbücher	84
9.7.5	Nicht gewerbsmäßiges Herstellen / Bearbeiten / Instandsetzen von Schusswaffen	250-840
9.7.6	Ausnahmen von Handelsverboten	84-336
9.8	Maßnahmen	
9.8.1	Waffenverbot für den Einzelfall	168
9.8.2	Sicherstellung mit Einziehung / Vernichtung	84
9.8.3	Regelüberprüfung der Schießstätten	168-840
9.8.4	Kontrollen nach § 36 Waffengesetz	
	> Grundaufwand je Kontrolle (inkl. 1 Waffe)	152
	> Grundaufwand bei gemeinsamer Aufbewahrung (1 Waffe)	115
	> je weitere Waffe bis zu 20 Waffen	11
	> je weitere Waffe ab der 21. Waffe	8
9.8.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit § 4 WaffenG	28
9.8.6	sonstige Anordnungen	21-840
9.9	sonstige Erlaubnisse	
9.9.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten, einmalig	42
9.9.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten, generell	147
9.9.3	Ausnahme von der Altersefordernis	42
9.9.4	Ausnahme zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	84-252
9.9.5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentl. Änderung einer Schießstätte, einschl. Abnahmeprüfung	210-1.000
9.9.6	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse	21-840
9.9.7	Ablehnung von beantragten Erlaubnissen	75% der Erteilungsgebühr
9.9.8	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen	336
9.9.9	Zweitfertigung von Erlaubnissen nach Verlust	42

10. Amt für öffentliche Ordnung: Jagd

10.1.1	Jagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von einem Tag	
10.1.2	oder einem Jahr	67

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
10.1.3	Jagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	134
10.2	Jugendjagdschein	67
10.3.1 10.3.2	Jagdschein für Falkner, Gültigkeitsdauer ein Tag oder ein Jahr	46
10.3.3	Jagdschein für Falkner mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	92
10.4.1 10.4.2	Jagdschein für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von einem Tag oder einem Jahr	119
10.4.3	Jagdschein für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren	238
10.5	Jugendjagdschein für Ausländer	77
10.6.1 10.6.2	Jagdschein für ausländische Falkner, Gültigkeitsdauer ein Tag oder ein Jahr	57
10.6.3	Jagdschein für ausländische Falkner, Gültigkeitsdauer drei Jahre	114
10.7	Zweitfertigung eines Jagdscheins	42
10.8	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	28
10.9	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen zuzüglich 1,00 EUR je Plombe	21
10.10	Anerkennung des Wildtierbeauftragten	33,50
10.11	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	16,50
10.12	Eintragung von Pachtflächen in den Jagdschein	16,50
10.13	Bestätigung, Genehmigung Jagdpachtvertrag/Angliederungsvertrag	16,50
10.14	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen Gebührenberechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand. Je angefangener Viertelstunde 21,00 €	
10.15	Sonstige jagdrechtliche Entscheidung Gebührenberechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand. Je angefangener Viertelstunde 21,00 €	

11. Amt für öffentliche Ordnung: Fischerei

11.1	Eintragung eines Fischereirechts	147
11.2	Veränderung oder Löschung	119
11.3	Fischereiprüfung inkl. Ausstellung des Prüfungszeugnisses	32
11.4	Fischereischein auf Lebenszeit	35
11.5	Jahresfischereischein	35
11.6	Jugendfischereischein	21
11.7	Zweitfertigung eines Fischereischeines / Prüfungszeugnisses	14

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
11.8	Bestätigung der Entrichtung der Fischereiabgabe für ein, fünf oder zehn Jahre	16,50

12. Amt für öffentliche Ordnung: Sprengstoffrecht

12.1.1	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	252-375
12.1.2	Erstellung einer weiteren Ausfertigung	14
12.1.3	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	63
12.2.	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit	28
12.3	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 S. 2 SprengG	42
12.4.1	Befähigungsschein nach § 20 Abs. 1 SprengG	98
12.4.2	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	70
12.4.3	Verlängerung eines Befähigungsnachweises nach § 20 Abs. 1 SprengG	56
12.5.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	56
12.6.1	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	154-210
12.6.2	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	42-63
12.6.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	56
12.7.	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs.5 SprengG	56
12.8.	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis / Ausfertigung / Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG zzgl. der Kosten für die Ausschreibung im Bundesanzeiger	84
12.9.	Zweifertigung nach Verlust nach § 17 SprengG	56
12.10	Untersagung § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 od. 4, § 32a Abs. 1, § 33 Abs. 1-3 SprengG	63-475
12.11.	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (1.SprengVO)	42-580
12.12.	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 SprengG	42-350
12.13.	Ausnahmen von der Verpflichtung zum Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 6 SprengG	28-49
12.14.	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 SprengG	56
12.15.	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 SprengG	42-600
12.16.	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 SprengG	42-600

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12.17.	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	21-700
12.18	entfallen	-
12.19	entfallen	-
thematisch sich anschließende Gebührentatbestände der Gewerbeaufsicht beim Amt für Umweltschutz		
12.20	Anordnung weitergehender Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör § 5 Abs.6 SprengG	290
12.21	Genehmigung zur Verbringung von Explosivstoffen § 15 Abs. 7 Nr. 1 SprengG	290
12.22.1	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG	0,5 je kg NEM, mindestens jedoch 250 EUR
12.22.2	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	0,5 je kg NEM, mindestens jedoch 125 EUR
12.23	Anordnungen nach - § 32 Abs. 1,2 und 5 SprengG - § 32a Abs.1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, und Abs. 4 SprengG - § 48 Satz 2 SprengG bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtiger Lagerung	290
12.24	Zulassung größerer Mengen nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	193
12.25	Zustimmung zum Abbrand durch Hersteller § 1 Abs. 1 Nr.12 der 1. SprengV	193
12.26	Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	290
12.27	Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 von den Verboten nach § 20 Abs. 1 der 1. SprengV	193
12.28	Annahmen und Prüfung - einer Sprenganzeige § 1 Abs.1 der 1. SprengV - einer Änderungsanzeige § 2 Satz 1 der 1. SprengV	83
12.29	Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	131
12.30	Annahme und Prüfung der Namen und Kontaktdetails nach § 41 Abs. 5a Satz 2 der 1. SprengV	62
12.31	Ausnahmen nach § 3 der 2. SprengV bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtiger Aufbewahrung	290

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12.32	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich, wenn die Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines wiederholten Verdachts, einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde	je begonnene Viertelstunde 20,70

13. Amt für öffentliche Ordnung: Gewerbe und Gaststätten

13.1.1	Gewerbeanmeldung	52,50
13.1.2	Gewerbeummeldung	32
13.1.3	Gewerbeabmeldung	32
13.2.	Gewerbebestätigung	16,50
13.3.1	Gewerbeauskunft ohne Privatanschrift	19,30
13.3.2	Gewerbeauskunft mit Privatanschrift online-Gewerbeauskunft	24,50
13.4	Erlaubnis für Pfandleiher	1.205
13.5	Erlaubnis für Bewacher	1.205
13.6	Erlaubnis für Versteigerer	270
13.7	Versteigerer - öffentliche Bestellung	230
13.8	Erlaubnis für Makler	238-738
13.9	entfallen	-
13.10	Gewerbeuntersagung	350
13.11	Wiedergestattung Gewerbeausübung	350
13.12	Befreiung / Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenöffnungsgesetz	145
13.13	Betriebsuntersagung nach der Handwerksordnung	300
13.14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten und Wochenmärkten nach § 69 GewO	425-5.800
13.15	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung nach §§ 69a, 69b, 70a GewO	58-900
13.16	Reisegewerbekarte § 55 GewO	155-385
13.17	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	77
13.18	Nachträgliche Ergänzung / Erweiterung einer Reisegewerbekarte	100-205
13.19	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht § 55a Abs. GewO	140-280
13.20	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	515-2.300
13.21	vorläufige Gaststättenerlaubnis §11 GastG	65-155

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
13.22	Zurückziehung eines gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	58-620
13.23	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG, § 47 GewO	155-380
13.24	Gaststätten- und spielrechtliche Auflagen	je angefangene Viertelstunde 19,30
13.25	Sperrzeitverkürzung, regelmäßig	120-240
13.26	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	83-155
13.27	Gestattung § 12 GastG	30-2.300
13.28	Versagung, Widerruf oder Rücknahme von gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Anträgen oder von Anträgen auf Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	je angefangene Viertelstunde 19,30
13.29	Personendarbietungserlaubnis § 33a GewO	238-1.390
13.30	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten §33c GewO	3.285-6.100
13.31	Aufstellplatzbestätigung § 33c Abs.3 GewO	315-3.100
13.32	Spielhallenerlaubnis § 41 LGLüG	1.125-9.950
13.33	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33d GewO	985-9.300
13.34	Zurückziehung eines spielrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	je angefangene Viertelstunde 19,30
13.35	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage § 12 FtG	115-230
13.36	Befreiung vom Tanzverbot nach § 5 JuSchG	193-385
13.37	Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten	58-385

14. Amt für öffentliche Ordnung: Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen

14.1	<p>Lebensmittelrecht</p> <p>1.) Kontrollen in zugelassenen Betrieben nach Art. 4 VO EG 854/2004</p> <p>2.) Kontrollen, die über das übliche Maß hinausgehen</p> <p>3.) Trichinenprobeentnahme durch den Amtsve- terinär</p> <p>Die Gebühren werden nach Zeitaufwand be- rechnet.</p> <p>Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziff. 14.7 erhoben.</p>	
------	--	--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
14.1.1	Amtstierärzte und verwaltungsrechtliche Verfügungen	je angefangene Viertelstunde 25
14.1.2	Lebensmittelkontrolleure	je angefangene Viertelstunde 19,30
14.2	Verwaltungsrechtliche Anordnungen in lebensmittel- oder tierseuchenrechtlichen Angelegenheiten	je angefangene Viertelstunde 25
14.3.1	Genehmigungen, Bewilligungen, amtliche Anerkennungen, Zulassungen (insbes. nach VO (EG) 853/2004, 854/2004, 882/2004), Erteilung von Bescheinigungen und Prüfungen von Anmeldungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften	je angefangene Viertelstunde 25
4.3.2	Beauftragung von Jagd ausübungsberechtigten mit der Probenentnahme bei erlegtem Schwarzwild und Dachsen	25
14.3.3	Trichinenuntersuchung durch einen beauftragten Veterinär bei Schwarzwild: Zusätzliche Schreibgebühr zum tariflichen Entgelt von 6,05 EUR	8,30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
14.4	<p>Tierseuchenrecht</p> <p>1.) Überwachung von Tiermärkten und Absatzveranstaltungen mit Großtieren</p> <p>2.) Überwachung von Tierschauen, Tierversteigerungen und sonstigen Zusammenziehungen von Tieren</p> <p>3.) Untersuchung von Tierbeständen, z. B. zur Beschickung von Ausstellungen oder zur Ausfuhr</p> <p>4.) nicht belegt</p> <p>5.) Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung</p> <p>6.) Gesundheitsbescheinigungen (Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für den Handel mit Tieren oder tierischen Produkten Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen</p> <p>7.) Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten (Schächten) von Rindern und Schafen</p> <p>Zusätzlich werden Fahrtkosten nach Ziff. 14.6 erhoben.</p>	<p>je angefangene Viertelstunde 25</p>
14.5.1	Untersuchungen von Hunden und Katzen in der Dienststelle des Veterinäramts	50
14.5.2	Untersuchungen von anderen Kleintieren in der Dienststelle des Veterinäramts	25
14.5.3	Erlaubnis zur Einrichtung und zum Betrieb von Tiervergrabungsstätten	400 – 2.200
14.6	Gutachterliche Tätigkeit der Veterinäre z.B. im Tierschutz, für Exportzeugnisse	je angefangene Viertelstunde 25

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
14.7	Fahrtkosten analog zum Landesreisekostenrecht werden erhoben: Bei mehreren Örtlichkeiten innerhalb einer Wegstrecke eine Pauschale von 2,80 EUR (entsprechend 8 km)	0,35 je angefangenem km
14.8	Nach dem Verbraucherinformationsgesetz (nach § 7 Abs. 1) gebührenpflichtige Amtshandlungen	je angefangene Viertelstunde 25

15. Amt für öffentliche Ordnung: Verkehrsüberwachung - Abschleppen

15.1	Kostenbescheid für Abschleppmaßnahmen <u>zusätzlich</u> wird eine Aufwandsgebühr von 10% der Abschleppkosten, max. 2.500 EUR erhoben, § 8 PolG, § 6 LVWVGKO	74
15.2	Widerspruchsbearbeitung	33,50

16. Amt für öffentliche Ordnung: Meldewesen

16.1	Ausstellung einer besonderen Meldebestätigung auf Antrag	10
16.2	Ausstellung einer erweiterten Meldebescheinigung auf Antrag	12
16.3.1	Einfache Melderegisterauskunft (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift)	14
16.3.2	Einfache Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet	5
16.3.3	Erweiterte Melderegisterauskunft zusätzlich zur einfachen Auskunft: Tag und Ort der Geburt, frühere Namen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, frühere Anschriften	17
16.3.4	Melderegister (Auskünfte über namentlich bezeichnete Einwohner, Auskünfte über nicht namentlich bezeichnete Einwohner) Auskünfte, für die besondere Ermittlungen erforderlich sind	je angefangene Viertelstunde 23,50
16.3.5	Maschinell zu bearbeitende Sammel- und Gruppenauskünfte, auch im Wege des Datenträger-austausches	je angefangene Viertelstunde 23,50
16.4	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	je angefangene Viertelstunde 23,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

17. Amt für öffentliche Ordnung: Fundbüro

17.1	Aushändigung verloren gegangener Gegenstände (soweit sie nicht unter Ziff. 17.2 oder 17.3 fallen)	7-500
17.2.	Personalpapiere *) wie Personalausweis, Reisepass, Kfz-Papiere, Führerschein, Zeitkarten der Bahn AG oder des VVS, Bank- und Kreditkarten	11
17.3	Schlüssel aller Art, auch Schlüsselbunde	5,50

*) Für mehrere auf einen Namen ausgestellte Personalpapiere, die gemeinsam verloren / abgegeben wurden, fällt die Gebühr nur einmal an.

18. (derzeit nicht belegt)

19. Standesamt

19.1	Kirchenaustritt	
19.1.1	Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt	
	- pro Person	42
	- für nicht berufstätige Personen	25
	- Mindestgebühr für Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie für Rentner mit niedrigem Einkommen	16
19.1.2	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt	14
19.2	Eheschließungen und Lebenspartnerschaften an Wunschorten Rahmengebühr: 49 bis 200 €	
19.2.1	Alte Kelter (15 Vai)	49
19.2.2	Hegelhaus (34)	54
19.2.3	Altes Schloss (34)	69
19.2.4	Neues Schloss (34)	72
	Straßenbahnwelt (15 Ca)	72
19.2.5	Altes Rathaus Plieningen (15 P-B)	76
19.2.6	Theaterschiff (15 Ca)	77
19.2.7	Altes Uhlbacher Rathaus (15 Ob)	85
19.2.8	Die Staatstheater Stuttgart, Opernhaus (34)	86
19.2.9	Kleiner und Großer Kursaal (15 Ca)	89
19.2.10	Stadtbibliothek am Mailänder Platz (34)	97
19.2.11	Wilhelma, Damaszenerhalle (15 Ca)	101
19.2.12	Bahnhofsturm (34)	103
	Marmorsaal im Weißenburgpark (34)	103
19.2.13	Fernsehturm (15 De)	106
19.2.14	Weissenhofmuseum im Haus Le Corbusier (34)	123

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	Mercedes-Benz Museum (15 Ca)	123
19.2.15	Mercedes-Benz-Arena (15 Ca)	126
19.2.14	Weißer Saal auf Schloss Solitude (34)	144
19.3	Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten im Standesamt	43
19.4	Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung oder zum Antrag auf Begründung einer Lebenspartnerschaft	25
19.5	Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft	40
19.6	Folgebeurkundung bezüglich Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern	10
19.7	Ausstellung einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland	
	- wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
	- wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit	80
19.8	Abgleich der Daten mit dem Melderegister, wenn beim Antrag auf eine Personenstandsbeurkundung keine erweiterte Meldebescheinigung vorgelegt wird	
	- Zuschlag für 19.1 bis 19.7	6
	- bei allen weiteren Personenstandsbeurkundungen	6
19.9	Vorabfaxen von Urkunden, wenn beim Antrag auf eine Personenstandsbeurkundung die Originalurkunde nicht vorgelegt wird	
	- außerhalb der Stuttgarter Standesämter	3
	- innerhalb der Stuttgarter Standesämter	gebührenfrei

20. Amt für Umweltschutz: Naturschutzrecht

Allgemeines zur Gebührenberechnung	<ul style="list-style-type: none"> - Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben. - Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.
20.1	(wurde gestrichen)
20.2	(wurde gestrichen)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.3	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	10-10.000
20.4	Zulassung von Eingriffen in Natur- und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen nach §§ 14 ff. BNatSchG	150-10.000
20.5	Anordnungen zur Beseitigung nicht gestatteter Eingriffe	250-10.000
20.6	Genehmigungen von Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG und nachträgliche Entscheidungen nach §17 Abs. 2 BNatSchG	50-5.000
20.7	Genehmigung von Veränderung der Bodengestalt nach § 19 Abs. 1 NatSchG einschließlich Überwachung und Schlussabnahme	150-5.000
20.8	Abbau und Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, sowie Auffüllungen (mit Ausnahme von Auffüllungen nach Nr. 20.9) je angefangener Hektar Fläche	250-10.000
20.9	Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung und zur Verbesserung der Bewirtschaftung je angefangener Hektar Fläche	100-5.000
20.10	Sonstige Veränderung der Bodengestalt	100-500
20.11	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach § 19 Abs. 6 NatSchG	150-5.000
20.12	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung oder Ausnahme nach § 21 Abs. 2 bzw. 4 NatSchG	100-5.000
20.13	Befristete Zulassung von Werbeanlagen nach § 21 Abs. 3 NatSchG	100-5.000
20.14	Anordnung nach § 17 Abs. 8 BNatSchG	150-5.000
20.15	Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen gem. Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG	50-5.000
20.16	Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften der §§ 23 bis 30 BNatSchG und aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen	50-5.000
20.17	Einstweilige Sicherstellungen nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 26 Abs. 2 NatSchG	50-10.000
20.18	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen, Befreiungen oder feststellenden Verwaltungsakten an Land- und Forstwirte nach §§ 23-30 BNatSchG	50-5.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.19	Ausnahmen und Entscheidungen bei Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten nach §§ 33 f BNatSchG	50-10.000
20.20	Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG	150-10.000
20.21	Genehmigung der Errichtung, Änderung sowie des Betriebs von Zoos gemäß § 42 BNatSchG (bei staatlichen Zoos besteht Gebührenfreiheit)	400-10.000
20.22	Anordnungen zur Einhaltung der Betreiberpflichten für Zoos, § 42 Abs. 7 BNatSchG; (Teil-) Schließungen von Zoos	300-10.000
20.23	Anordnungen gegenüber Betreibern von Tiergehegen gemäß § 43 Abs. 3 BNatSchG	150-10.000
20.24	Gestattungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG (Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	50-10.000
20.25	Anordnungen nach den Vorschriften des 5. Kapitels des BNatSchG und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	150-10.000
20.26	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	75-10.000
20.27	Öffentliche Leistungen aufgrund der Verordnungen der EG über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	50-10.000
20.28	Genehmigung von Sperrungen nach § 46 NatSchG	50-5.000
20.29	Anordnung von Durchgängen nach § 46 Abs. 5 NatSchG	150-5.000
20.30	Zulassung von Ausnahmen von Verboten zur Freihaltung von Gewässern nach §§ 61 BNatSchG und 47 NatSchG	100-5.000
20.31	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG i. V. m. § 53 NatSchG	50-1.000
20.32	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden oder Entscheidungen nach BNatSchG, NatSchG oder naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen	50-1.000
20.33	Entscheidungen nach §§ 7 ff Umweltschadengesetz	50-10.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.34	Übermittlung von Umweltinformationen nach § 33 UVwG	Nach § 33 Abs. 4 UVwG i.V.m. Anlage 5 UVwG (ohne abweichende eigene Regelung; 0-500)

21. Amt für Umweltschutz: Abfallrecht

21.1	Anordnungen zur Durchführung des KrWG und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 62 KrWG	100-7.000
21.2	Verpflichtungen, Festsetzungen und Anordnungen nach § 29 KrWG	200-3.500
21.3	Anordnung zur Auskunftserteilung und Duldung der Prüfung nach § 47 Abs. 3 KrWG	100-1.000
21.4	Anordnungen nach § 51 KrWG	100-2.000
21.5	Anordnungen nach § 59 Abs. 2 KrWG	100-300
21.6	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG sowie deren Änderung und Verlängerung	100-6.500
21.7	Anerkennung der Fachkunde nach § 3 BefErIV	100-1.000
21.8	Anordnung von Nebenbestimmungen und Befristungen im Zusammenhang mit Anzeigen nach § 18 Abs. 5 und 6 KrWG und § 53 Abs. 3 KrWG	100-1.000
21.9	Untersagungen nach § 18 Abs. 5 und § 53 Abs. 3 KrWG	100-5.000
21.10	Anordnungen nach § 19 Abs. 2 LAbfG	100-10.000
21.11	Amtshandlungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach §§ 24, 25 KrWG wie Freistellungen, Befreiungen, Widerrufe und Anordnungen im Rahmen der Überwachungen und Kontrollen	100-10.000
21.12	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 47 Abs. 2 KrWG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachtes oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde.	20,75 je begonnene Viertelstunde
21.13	Sonstige Verfahren nach abfallrechtlichen Vorschriften	10-10.000
Anmerkung zu Nr. 21	Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

22. Amt für Umweltschutz: Bodenschutz- und Altlastenrecht

Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet		
22.1	Anordnungen nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BBodSchG	70-10.000
22.2	Abschluss eines Sanierungsvertrags / Verbindlichkeitsklärung des Sanierungsplans nach § 13 BBodSchG	70-10.000
22.3	Behördliche Sanierungsplanung nach § 14 BBodSchG	70-10.000
22.4	Überwachungsmaßnahmen nach § 15 Abs.1 BBodSchG	100-5.000
22.5	Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG	100-5.000
22.6	Ergänzende Anordnungen nach § 16 BBodSchG	100-10.000
22.7	Anordnungen nach LBodSchAG	100-10.000
22.8	Gebühr für Besprechungen, in denen eine vertragliche Vereinbarung zur Altlastenerkundung bzw. -sanierung erzielt werden soll	10-10.000

23. Amt für Umweltschutz: Überwachungsbedürftige Anlagen

nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		
23.1	Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als bis 500.000 €	0,4 % der Kosten, mindestens 500
	bis 5.000.000 €	0,3 % der Kosten, mindestens 4.000
	über 5.000.000 €	30.000 zuzüglich 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrags

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Anmerkungen zu Nr. 23.1	<p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen</p> <p style="padding-left: 40px;">für die Erlaubnis zur Errichtung</p> <p style="padding-left: 40px;">für die Erlaubnis zum Betrieb</p> <p>In Fällen mit besonders hohem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.</p>	<p>75 % der vorstehenden Beträge</p> <p>50 % der vorstehenden Beträge</p>
23.2	Festlegung der Prüffrist nach § 16 Abs. 2 BetrSichV	190
23.3	Veränderung der Prüffrist nach § 19 Abs. 4 BetrSichV	190
23.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	190
Anmerkung zu Nr. 23	Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.	

nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

23.5	Fristverlängerung nach § 34 Abs. 4 Satz 2 ProdSG	105
23.6	Anordnung nach § 35 Abs. 1 ProdSG	300
23.7	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 35 Abs. 2 ProdSG	300
23.8	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3 ProdSG	300
23.9	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 38 Abs. 1 ProdSG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,70 je begonnene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

24. Amt für Umweltschutz: Immissionsschutzrecht

Genehmigungen im förmlichen Verfahren

24.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG	
24.1.1	wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als 500.000 €	0,5 % der Kosten mindestens 1.000
24.1.2	wenn die Errichtungskosten der Anlage mehr betragen als 500.000 €	0,3 % der Kosten mindestens 2.500
24.1.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nach Nr. 24.1 nicht zugrunde gelegt werden können	1.000-2.500
24.1.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Genehmigungs- gebühr

Genehmigungen im vereinfachten Verfahren

24.2.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 24.2.2 und 24.2.3	75 % der Ge- nehmigungs- gebühr im förmlichen Verfahren
24.2.2	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200-600
24.2.3	wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (24.2.1) oder Abbaufäche (24.2.2) nicht zugrunde gelegt werden können	1.000-2.500
24.2.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Ge- nehmigungs- gebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Änderungsgenehmigung		
24.3.1	Genehmigung nach § 16 BImSchG sowie nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 24.3.2 und 24.3.3 bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens	75 % der Genehmigungsgebühr im förmlichen Verfahren, bezogen auf die Kosten der Änderung 100 %
24.3.2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200-500
24.3.3	wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	800-2.500
24.3.4	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 24.3.1 bis 24.3.3, mindestens 200
Teilgenehmigung		
24.4	Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
24.4.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 850
24.4.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500
24.5.1	Teilgenehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils	85 % der Gebühr nach Nr. 24.1 bis 24.3 (bezogen auf Kosten des Anlagenteils), mindestens 850

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
24.5.2	für die 2. und jede weitere Teilgenehmigung	50 % der Gebühr nach Nr. 24.1 bis 24.3 (bezogen auf Kosten des Anlagenteils), mindestens 500
Vorbescheid		
24.6	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25-75 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500
Zulassung vorzeitigen Beginns		
24.7	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	50 % der Gebühr nach 24.1 bis 24.3, mindestens 500
Sonstiges		
24.8	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UVPG durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV	150 % der Gebühr nach Nr. 24.1, 24.3, 24.4, 24.5 und 24.6, 125 %, mindestens 1.250
24.9	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	50-5.000
24.10	Untersagung, Stilllegung, Beseitigung nach § 20 BImSchG	50-5.000
24.11	Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG	50-5.000
24.12	Befreiungen/Ausnahmegenehmigungen von den Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes	50-5.000
24.13	Sonstige Verfahren nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften	10-10.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Anmerkungen zu Nr. 24.1 bis 24.13	<p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.</p> <p>(4) In Fällen mit besonders hohem Bearbeitungsaufwand kann die jeweilige Gebühr nach Aufwand bis höchstens um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p> <p>(6) Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.</p>	
24.14	Anordnungen und Untersagungen nach §§ 24, 25 BImSchG	50-5.000
24.15	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige, einer Mitteilung, eines Berichts oder der Ergebnisse von Messungen, die aufgrund einer bestandskräftigen Auflage oder Anordnung nach dem BImSchG erfolgt sind	60-680
24.16	Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 BImSchG kostenfrei ist	20,70 je begonnene Viertelstunde
24.17	Annahme und Prüfen der Ergebnisse von Messberichten nach § 12 Abs. 6 der 2. BImSchV	60
24.18	Weggefallen	-
24.19	Prüfen der Ergebnisse von Berichten nach § 8 Abs. 5 der 20. BImSchV	60
24.20	Prüfen der Ergebnisse von Berichten nach § 5 Abs. 5 der 21. BImSchV	60
24.21	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der 26. BImSchV	50-500
24.22	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV (außer Standardanlagen)	60
24.23	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige einer Niederfrequenzanlage nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV (Standardanlagen)	50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

25. Amt für Umweltschutz: Schornsteinfegerwesen

25.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (Erstbestellung)	650
25.2	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG (wiederholte Bestellung)	100
25.3	Anordnung nach § 11 Abs. 2 SchfHwG	320
25.4	Feststellungsbescheid nach § 20 Abs. 3 SchfHwG	50 % der festgesetzten Schornsteinfegergebühren, mindestens 10, höchstens 100
25.5	Anordnung nach § 1 Abs. 3 SchfHwG	200-1.000
25.6	Anordnung nach § 15 SchfHwG	200-1.000
25.7	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	200-1.000
25.8	Ausnahme nach § 22 der 1. BlmSchV	100-300

26. Amt für Umweltschutz: Wasserrecht

Benutzung von Gewässern

26.1	Erlaubnis nach § 8 WHG, §§ 26, 28, 43 WG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.3	100-40.500
26.2	Bewilligung nach § 8 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.4	750-40.500
26.3	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1.500
26.4	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW Ausbauleistung 25, mindestens 2.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
26.5	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	pro kW Ausbauleistung 15, mindestens 200, höchstens 12.500
26.6	Nachträgliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 5 und 6 WHG	10-50% der Gebühr nach 26.1 und 26.2, mindestens 100
26.7	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 WG	100-15.000
26.8	Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 22 WHG	100-3.500
26.9	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	50-35.000
26.10	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 18 WG	100-7.000
26.11	(wurde gestrichen)	
Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung		
26.12	Genehmigung nach § 63 Abs. 1 WG	50-30.000
26.13	Genehmigung nach § 60 Abs. 3 und 4 WHG, § 48 WG	50-30.000
26.14	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs.1 Nr. 1 WG	100-15.000
26.15	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	100-15.000
26.16	Genehmigungen nach § 78 Abs. 3 WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	100-15.000
26.17	entfällt	-
26.18	entfällt	-
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz		
26.19	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle nach § 53 Abs. 2 WHG	200-10.000
26.20	Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG und von Quellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG	100-10.000
26.21	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen nach § 53 Abs. 5, § 52 WHG	50-500
26.22	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	50-10.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen		
26.23	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	50-500
26.24	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG	1.000-40.000
26.25	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern nach § 68 Abs. 1 WHG im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1 000 kW Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	pro kW 50 mindestens 4.000
26.26	Genehmigung eines Ausbaus von Gewässern und Dämmen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 26.27	100-20.000
26.27	Genehmigung des Ausbaus von Gewässern ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1 000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 26.5 werden zu 50 Prozent angerechnet.	
26.27.1	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis	pro kW 30 mindestens 2.000
26.27.2	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung	pro kW 40 mindestens 3.000
26.28	(wurde gestrichen)	
26.29	Nachträgliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 5 und 6 WHG	10-50 % der Gebühr nach 26.24 und 26.25 mindestens 100
26.30	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 WG	50-10.000
26.31	Ausnahmen nach § 7 VAWS	50-2.000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
26.32	Befreiung nach § 26 Abs. 1 WG	50-10.000
26.33	Zulassung nach § 78 Abs. 2 oder Abs. 4 WHG	100-15.000
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
26.34	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	50-10.000
26.35	Prüfung eines Prüfberichtes nach § 23 Abs. 4 VAWS	60
Zwangsverpflichtungen		
26.36	Begründung von Zwangsverpflichtungen nach §§ 91 – 94 WHG	50-2.000
26.37	Fristverlängerung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 WG	10 % der Gebühr nach 26.34, mindestens 50
26.38	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 73 WG	20 % der Gebühr nach 26.34, mindestens 50
Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren		
26.39	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	50-1.000
26.40	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 75 Abs. 1 Satz 2 WG, § 100 WHG	50-15.000
26.41	Überwachung des Vollzugs nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WG Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	50-1.500
26.42	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit nach § 43 WG	50-2.000
26.43	Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung	10-5.000
26.44	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahme-scheins nach § 78 WG Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	50-10.000
26.45	Sicherung des Beweises nach § 90 WG	10 % der Gebühr für die Leistung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist, mindestens 50
26.46	entfällt	-

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Sonstiges		
26.47	Sonstige Verfahren und öffentliche Leistungen nach wasserrechtlichen Vorschriften	10-10.000
Anmerkungen zu Nr. 26	(1) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so fallen zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren an. (2) Für EMAS-registrierte Unternehmen wird die Gebühr um 30 Prozent reduziert, höchstens jedoch um 5.000 €.	

27. Amt für Umweltschutz: Arbeitsschutzrecht

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
27.1	Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5 ArbZG	230-350
27.2	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	125
27.3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a ArbZG je Veranstaltung	
27.3.1	für den Veranstalter	150
27.3.2	für jeden Teilnehmer	105
27.4	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG je Sonn- und Feiertag	125
27.5	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2c ArbZG	150
27.6	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 ArbZG bis zu einem Jahr	300-5.000
27.7	Bewilligung nach § 13 Abs. 5 ArbZG bis zu einem Jahr	500-15.000
27.8	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG	150-5.000
27.9	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG	300-5.000
27.10	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG	390
27.11	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	240
27.12	Bewilligung nach § 15 Abs. 2 ArbZG bis zu einem Jahr	200-5.000
27.13	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	240

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
27.14	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 17 Abs. 1 ArbZG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,70 je begonnene Viertelstunde
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)		
27.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3 ArbStättV	240
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)		
27.16	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	315
27.17	Anordnung nach § 12 ASiG	240
27.18	Ausnahmegestattung nach § 18 ASiG	145
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)		
27.19.1	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ArbSchG	je Maßnahme 130
27.19.2	Untersagungen nach § 22 Abs. 3 Satz 3 ArbSchG	je Maßnahme 190
27.20	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ArbSchG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,70 je begonnene Viertelstunde
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)		
27.21	Ausnahmebewilligung nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	90 zuzüglich 15 je Kind
27.22	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 JArbSchG	145
27.23	Anordnung nach § 27 Abs 1 Satz 2 JArbSchG	190

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
27.24	Verbotsanordnung nach § 27 Abs. 2 JArbSchG	190
27.25	Bewilligung nach § 27 Abs. 3 JArbSchG je Jugendlicher und Arbeitsplatz	150
27.26	Anordnung nach § 28 Abs. 3 JArbSchG	240
27.27	Anordnung nach § 30 Abs. 2 JArbSchG	240
27.28	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 51 Abs. 1 JArbSchG, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen	20,70 je begonnene Viertelstunde
Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)		
27.29	Feststellung nach § 3 KindArbSchV	240
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		
	Überwachungsbedürftige Anlagen – vgl. Nr. 23	
Druckluftverordnung (DruckluftV)		
27.30	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 DruckluftV	105
27.31	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 DruckluftV	190
27.32	Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 DruckluftV	125
27.33	Zulassung einer Ausnahme nach Anh. 2 Abs. 2 (zu § 21 Abs. 1) DruckluftV	125
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)		
27.34	Ausnahmeerteilung nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	195
27.35	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 3 GefStoffV	195
27.36	Anordnung nach § 19 Abs. 4 GefStoffV	240
27.37	Untersagung nach § 19 Abs. 6 GefStoffV	195
27.38	entfällt	-
Chemikaliengesetz (ChemG)		
27.39.1	Anordnungen nach § 23 ChemG	315
27.39.2	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a ChemG	315
27.40	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige, Mitteilung oder eines Berichts nach diesem Gesetz, einer darauf gestützten Rechtsverordnung oder einer Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen	
27.40.1	nach Nr. 3.4 Anhang I GefStoffV	90

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
27.40.2	nach Nr. 3.6 Anhang I GefStoffV	65
27.40.3	nach Nr. 4.3.2 Anhang I GefStoffV	90
27.40.4	nach Nr. 2.4.2 Anhang I GefStoffV	90
27.40.5	im Übrigen	65-270
27.41	Überwachung des Unternehmens oder Betriebs nach § 21 Abs. 1 ChemG oder einer Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom betroffenen Unternehmen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen dieses Gesetz oder eine darauf gestützte Rechtsverordnung oder eine Verordnung der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen festgestellt wurde.	20,70 je begonnene Viertelstunde

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV)

27.42	Entfällt	-
-------	----------	---

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)

27.42.1	Erlaubnisse nach § 15 BioStoffV	195
27.42.2	Prüfen der Unterlagen einer Anzeige nach § 16 BioStoffV	90
27.43	Ausnahmeerteilung nach § 18 BioStoffV	195

Fahrpersonalgesetz (FPersG)

27.44	Anordnung nach § 4 Abs. 1a FPersG	240
27.45	Untersagung nach § 5 Abs. 1a FPersG	195

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV)

27.46	entfällt	-
-------	----------	---

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV)

27.47	Ausnahme nach § 15 Abs. 1 LärmVibrations-ArbSchV	310
27.48	Zulassung nach § 15 Abs. 2 LärmVibrations-ArbSchV	195

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
----------	------------	-------------

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

27.49	Ausnahmen von den Anforderungen an einen Arzt nach § 7 Abs. 2 ArbMedVV	310
27.50	Entscheidung über Untersuchungsergebnis über gesundheitliche Bedenken nach § 8 Abs. 2 ArbMedVV	490

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)

27.51	Ausnahmen nach § 10 OstrV	270
-------	---------------------------	-----

28. Branddirektion

28.1	Beratung und Auskunft zu vorbeugendem Brandschutz nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	25
	Sofern Zeitaufwand für Beratung 15 Minuten nicht übersteigt	gebührenfrei
28.2	Wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten, Brandverhütungsschau siehe 34.10	138-5.000 je Objekt

29. Schulverwaltungsamt

29.1	Bis zu 5 Beglaubigungen von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen (Darüber hinaus gilt Nr. 1.8.)	gebührenfrei
29.2	Bis zu 5 Abschriften von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen (Darüber hinaus gilt Nr. 1.9.)	gebührenfrei
29.3	Ersatzausstellung eines Schülersausweises	4
29.4	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	9

30. Kulturamt

30	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 UStG oder nach § 4 Nr. 21 UStG	90
----	--	----

31. (derzeit nicht belegt)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32. Gesundheitsamt		
32.1	Terminabsage / Terminverschiebungen / Terminausfall	20
Amtsärztliche Leistungen		
32.2	Gutachten zur Frage der Prüfungsfähigkeit, z.B.:	
	- bei Universitätsprüfungen	
	- nach § 12 Abs. 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)	
	- wegen Schreibverlängerung nach § 18 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte	
	- wegen Schreibverlängerung nach § 28 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (AprOVwgD)	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	77
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	38
32.3	Amtsärztliche Gutachten zur Schul- und Studierfähigkeit	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	73
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	36
	Gutachten zur Schulfähigkeit im Rahmen des Bündnisses für Erziehung werden auf Nachweis der Schule von der Gebühr befreit	gebührenfrei
32.4	Untersuchung zur Schul- und Sportbefreiung mit amtsärztlicher Bescheinigung	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	77
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	38
32.5	Amtsärztliche Gutachten bei Ausgrabungen	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	40
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	20
32.6	- Amtsärztliche Gutachten bei Umbettungen	
	- Arbeitsaufwand für die erste Stunde	77
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	38
32.7	Gutachten für Kindergeldkasse nach Bundeskindergeldgesetz	50
32.8	Einstellungsuntersuchung von Beamten außer für den allgemeinen Justizvollzugsdienst	157
32.9	Einstellungsuntersuchung von Beamten in den allgemeinen Justizvollzugsdienst	176
32.10	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) nach dem Schengener Abkommen und amtsärztliche Bescheinigung/Beglaubigung bei Mitführen von Betäubungsmittel in Drittländer	21
32.11	Bestätigung ärztlicher Atteste zur Vorlage im Ausland	51

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32.12	Gutachten für Bescheinigungen für das Finanzamt, z.B. steuerliche Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen, je angefangene 1/2 Stunde Arbeitsaufwand	38
32.13	Amtsärztliche Untersuchung eines Verstorbenen vor Überführung	51
32.14	Amtsärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder eine labordiagnostische Untersuchung	51
32.15	Sonstige amtsärztliche, kinder- und jugendärztliche oder zahnärztliche Gutachten mit und ohne Untersuchung, wenn kein spezieller Gebührentatbestand gilt	
	- Arbeitsaufwand für die 1. Stunde	73
	- Arbeitsaufwand für jede weitere 1/2 Stunde	36
Infektionsschutz		
32.16	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene nach § 36 IfSG und § 10 ÖGDG. Erstbegehung in den zu überwachenden Einrichtungen	gebührenfrei
	- Zusätzliche Überwachungstermine bei hygienischen Beanstandungen. Arbeitsaufwand bis 1 Stunde	76
	- Zuschlag für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	38
32.17	Beauftragung zur Durchführung von Belehrungen nach § 43 Abs. 1 IfSG	400
32.18	Durchführung einer Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	37
	- für ehrenamtlich Tätige	gebührenfrei
32.19	Fertigung eines Duplikats einer Bescheinigung der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	22
32.20	Anonymer AIDS-Test	kostenfrei
32.21	Test auf HIV und/oder andere sexuell übertragbare Krankheiten mit schriftlicher Befundbestätigung incl. anfallender Laborkosten	48
32.22	Ärztliche TB-Untersuchung mit Bescheinigung und	
	- Tuberkulintest	36
	- Röntgenuntersuchung	46
	- Quantiferontest	36
32.23	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder ärztliches Zeugnis mit kurzer gutachterlicher Äußerung über eine labordiagnostische Untersuchung oder eine Röntgenuntersuchung, sofern diese nicht bereits Teil einer ärztlichen TB-Untersuchung sind	31

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
32.24	Schriftliche Auskünfte aus Todesbescheinigungen	36
Umwelthygiene		
32.25	Stellungnahme / Gutachten zum Schadstoffmanagement nach § 1 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 ÖGDG	
	- für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	39
	- für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	19
32.26	Schriftliche Stellungnahmen zu bauhygienischen Anfragen nach § 13 Abs. 2 ÖGDG, § 45 SGB VIII oder Privatschulgesetz	
	- für die 1. Stunde Arbeitsaufwand	39
	- für jede weitere angefangene 1/2 Stunde	19
Trink- und Badebeckenwasseruntersuchungen		
32.27	Kontrolle und Nachkontrolle von Hausinstallatio- nen (§ 18 TrinkwV 2001) in Krankenhäusern, Al- ten- und Pflegeheimen, in Bewirtungseinrichtun- gen in Bahnhöfen, in Kinderbetreuungseinrich- tungen, in sonstigen Gemeinschaftseinrichtun- gen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen, in Be- herbergungsbetrieben und Gaststätten und an- deren Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, incl. Besichtigung, zuzüglich Auslagen für La- boruntersuchungen (mikrobiologische und che- mische)	104
	- zuzüglich Auslagen für Probenahme (Stagnationsbeprobung), Transport der Probe zum Labor und Ergebnisaufbereitung, sofern vom Gesundheitsamt vorgenommen	99
32.28	Kontrolle von Hausinstallationen (§ 18 TrinkwV 2001) bei Beanstandungen oder Anfragen, zu- sätzlich Auslagen für Laboruntersuchungen (mi- krobiologische und chemische)	216
	- zusätzlich Auslagen für Probenahme, Trans- port der Probe zum Labor und Ergebnisaufbe- bereitung, sofern vom Gesundheitsamt vorge- nommen,	123
32.29	Kontrolle und Nachkontrolle von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV 2001), Hausinstallationen (keine Stagnationsbeprobung) und Brunnen, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiolo- gische und chemische)	
	- für 1. Probennahme	145

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
	- wie oben, jedoch für jede weitere Probe an derselben Anlage	10
32.30	Kontrolle und Nachkontrolle von sonstigen nicht-ortsfesten Anlagen (§ 18 TrinkwV 2001), zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für 1. Probenahme	99
	- wie oben, jedoch für jede weitere Probe an derselben Anlage	4
32.31	Probenahme und Nachprobennahme von Schwimm- und Badebeckenwasser, zuzüglich Auslagen für Laboruntersuchungen (mikrobiologische und chemische)	
	- für das 1. Becken	146
	- wie oben, jedoch jedes weitere Becken	6
	- für jeden Filter	8

Auslagen für Befundanforderungen von behandelnden Ärzten werden zusätzlich erhoben.

33. Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

33.1	Genehmigung nach §144,145 BauGB	40-50
33.2	Ausstellung einer Negativbescheinigung nach §144, 145 BauGB	40-50
33.3	Ausstellung einer Bescheinigung, dass ein Grundstück nicht in einem Sanierungsgebiet liegt	70-90
33.4	Auskunft über die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit einer künftigen rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks auf Basis eines Kaufvertragsentwurfs	70-90
33.5	Auskunft über die sanierungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines künftigen Bauantrags auf Basis einer Bauvoranfrage	70-90
33.6	Ausstellung einer Rangrücktrittserklärung	100-120
33.7	Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden	0,1 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 100, höchstens 1.600
33.8	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB	55-65
33.9.1	Ausstellung einer Befreiung von der Baumschutzsatzung – für den ersten Baum auf einem Grundstück	55-60
33.9.2	für jeden weiteren Baum	25-30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
33.10	Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei den Finanzbehörden nach §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG	0,1 % der vorgelegten Baukosten, mindestens 100, höchstens 1.600

34. Baurechtsamt

Anmerkung zur Berechnung von Wertgebühren	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4, Kostengliederung Nr. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
34.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	171-3.500
34.2	Bearbeitung des Kenntnissgabeverfahrens	192-3.000
34.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 49 Abs. 1 bzw. Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	5,2 Promille mindestens 192
34.3.2	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 52 LBO	5 Promille mindestens 192
34.3.3	für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	192-6.000
Anmerkung	Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde	Bis zu 300 % der Gebühr für 34.3.1 bis 34.3.3
34.3.4	Teilbaufreigabe	192-1.000
34.4.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage	1 Promille, mindestens 192
34.4.2	soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	192-6.000
34.5	Bearbeitung der Baulasterklärung nach § 71 LBO	192-2.500
34.6	weggefallen	-
34.7	Maßnahmen im Rahmen des Bauordnungsrechts	220-5.000
34.8.1	Baukontrollen und bis zu zwei Abnahmen	1,6 Promille, mindestens 122
34.8.2	Baukontrolle für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	122-1.500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
34.8.3	Nachprüfungen, weitere Abnahmen oder Wiederholungen erfolgloser Termine	138-1.500
34.9.1	Fliegende Bauten -Anzeige nach § 69 Abs. 1 Satz 1 LBO	31,20
34.9.2	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten nach § 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO	138-1.000
34.10	Wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	138-5.000 je Objekt
34.11.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	110-50.000 je Verstoß
34.11.2	Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	110-5.000 je Verstoß
34.11.3	Grundgebühr für selbständige Anträge auf Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	192
34.12.1	Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO (die Baugenehmigungsgebühr bleibt davon unberührt.)	1,0 Promille, mindestens 192
34.12.2	soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	192-6.000
34.13	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 62 Abs. 2 LBO	25% der ursprünglichen Gebühr, mindestens 192
34.14	Weggefallen (Rechtsgrundlage entfallen)	-
34.15	Bauberatung, insbesondere für Bauherren und Planer nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde - Bürgerservice Bauen - Reviersachbearbeiter Sofern Zeitaufwand für Beratung 15 Minuten nicht übersteigt In Baugenehmigungsverfahren werden keine gesonderten Beratungsgebühren erhoben.	20,30 27,50 gebührenfrei
34.16	Durchführung einer Nachbar-/Angrenzerbeteiligung einschließlich 1 Benachrichtigung	20,30
	Jede weitere Benachrichtigung	14,60

35. Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
35.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG	29-175
35.2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG	29-175
35.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	29-175
35.4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG	29-175
35.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG	14-175
35.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 3 LWaldG	15-180
35.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald nach § 34 Abs. 1 LWaldG	29-175
35.8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG	14-175
35.9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	14-175
35.10	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	14-175
35.11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	11-293
35.12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG	14-293
35.13	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 Abs. 1 LWaldG	14-293
35.14	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung in schriftlicher Ausfertigung	5-117
35.15	Weitergabe von Waldbiotopbelegen oder digitalen Waldbiotopdaten in Ausfertigung auf Datenträger	5-117
35.16.1	Weitergabe von Waldbiotopkarten oder Ausschnitten sowie von Waldbiotopverzeichnissen an Dritte	5-117
35.16.2	Für Waldbesitzer deren Wald betreffend	gebührenfrei
35.17	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG	29-117

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
35.18.1	Waldführungen und organisierte Veranstaltungen im Rahmen der Waldpädagogik nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 7 und § 71 LWaldG für öffentliche Träger (insb. Stuttgarter Schulen und Kindergärten) sowie nichtkommerzielle Anbieter	gebührenfrei
35.18.2	Waldführungen und organisierte Veranstaltungen im Rahmen der Waldpädagogik nach §§ 65 Abs. 1 Nr. 7 und § 71 LWaldG für kommerzielle Anbieter	29-234